

Mehrzweckhalle

Seehalde Mettmenhasli

Verwaltungsreglement



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Betriebskommission (Beko).....	3
2.1.	Aufgaben und Zuständigkeit.....	3
2.2.	Grösse und Mitglieder	3
2.3.	Wahl	3
2.4.	Konstituierung.....	4
2.5.	Beratung und Beschlussfassung	4
2.6.	Entschädigung.....	4
2.7.	Amtsdauer	4
3.	Benützung und Vermietung der MZH und der allgemeinen Zugehör- und Inventargegenstände	4
3.1.	Prioritätenregelung für die Benützung	4
3.2.	Benützungs- und Vermietungseinschränkungen.....	5
3.3.	Benützungsreglement.....	5
3.4.	Benützungsgebühren (Anhang zum Benützungsreglement).....	5
3.5.	Haftung und Versicherung	5
4.	Verwaltung und Unterhalt der MZH und der allgemeinen Zugehör- und Inventargegenstände	6
4.1.	Allgemeines	6
4.2.	Betriebsrechnung	6
4.3.	Verwaltung und Unterhalt	7
4.4.	Kostentragung	7
5.	Schlussbestimmungen	7
5.1.	Änderung Verwaltungsreglement	7
5.2.	Inkrafttreten	8

Anhang:

Finanzkompetenzen und Plan MZH und Aussenanlagen

1. Einleitung

Dieses Verwaltungsreglement regelt die Benützung folgender Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Mehrzweckhalle Seehalde, nachfolgend gesamthaft als Mehrzweckhalle (MZH) bezeichnet:

Turnhalle 1 und 2 mit Geräteräumen, Bühne, Tribüne, Foyer 1 und 2, Küche, Stuhlmagazin, Lager- und Vereinsräumen, Magazinen und Technikräumen im Unter- und Erdgeschoss, Garderoben und Duschen, WC-Anlagen, Heizung sowie Zu- und Wegfahrflächen und Parkplätze.

Das Reglement stützt sich auf den zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt und der politischen Gemeinde Niederhasli am 9. Januar 2017 abgeschlossenen Anschluss- und Dienstbarkeitsvertrag und die am 9. Januar 2017 ins Grundregister Niederhasli eingetragene Dienstbarkeit.

Es handelt sich demnach um eine Vereinbarung zwischen der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt als Eigentümerin der Liegenschaft Kat-Nr. 2384 und der politischen Gemeinde Niederhasli als Dienstbarkeitsberechtigte für welche nachstehend folgende Bezeichnungen verwendet werden: Sekundarschulgemeinde / Gemeinde Niederhasli.

2. Betriebskommission (Beko)

2.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Für die Vermietung und Verwaltung der Mehrzweckhalle, samt allen Zugehör- und Inventargegenständen, besteht eine Beko. Diese ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen alleine zuständig für alle Angelegenheiten, welche der Betrieb und der Unterhalt der MZH und deren Einrichtungen mit sich bringen können. Sie ist in diesem Sinne Vertreterin der Vertragsparteien und diesen gegenüber verantwortlich für ihre Tätigkeit.

2.2. Grösse und Mitglieder

Die Beko besteht aus vier Mitgliedern:

- zwei Mitglieder der Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt und zwei Mitglieder des Gemeinderats Niederhasli

Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied der gleichen Behörde mit allen Rechten und Pflichten bevollmächtigen.

Der jeweilige MZH-Hauswart sowie ein Vertreter der in der Gemeinde Niederhasli ortsansässigen Vereine nehmen an allen Sitzungen der Beko mit beratender Stimme teil.

Die Protokollführung und Korrespondenz erfolgt durch die Schulverwaltung der Sekundarschulgemeinde. Die Vermietung während und ausserhalb der Unterrichtszeiten wird ebenfalls durch die Schulverwaltung der Sekundarschulgemeinde vorgenommen.

2.3. Wahl

Die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt und der Gemeinderat Niederhasli wählen die Mitglieder aus ihren Reihen. Die Vereinsvertretung wird durch den Gemeinderat Niederhasli bestimmt.

2.4. Konstituierung

Die Beko konstituiert sich selbst. Das Präsidium steht im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer einem Vertreter der Sekundarschulpflege und des Gemeinderats zu. Der Turnus beginnt mit der Sekundarschulpflege.

2.5. Beratung und Beschlussfassung

Die Beko berät über die ihr zugewiesenen Angelegenheiten in Sitzungen, die so oft abzuhalten sind, als der Geschäftsumfang dies erfordert, jedoch mindestens zweimal pro Kalenderjahr zur fristgerechten Abnahme des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses. Der Präsident hat zu den Sitzungen mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Über die Verhandlungen der Beko ist ein Protokoll zu führen. Die Beko ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ein allfällig erforderlicher Stichtentscheid erfolgt durch das Präsidium.

2.6. Entschädigung

Die Entschädigung ist Sache der jeweiligen Behörde.

2.7. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Beko deckt sich mit jener der Gemeindebehörden.

3. Benützung und Vermietung der MZH und der allgemeinen Zugehör- und Inventargegenstände

3.1. Prioritätenregelung für die Benützung

1. Priorität

Schulische Zwecke der Sekundarschulgemeinde während den Unterrichtszeiten.

2. Priorität

Veranstaltungen der Sekundarschulgemeinde, der Gemeinde Niederhasli und der kirchlichen Kreisgemeinden, wie Gemeindeversammlungen, Orientierungsversammlungen, Behördenkonferenzen, Schulveranstaltungen und dergleichen.

3. Priorität

Einmalige Veranstaltungen der Vereine von Niederhasli, wie Versammlungen, Unterhaltungsabende, Wettkämpfe und dergleichen.

4. Priorität

Regelmässige Veranstaltungen der Sekundarschulgemeinde, der Gemeinde Niederhasli, der kirchlichen Kreisgemeinden und der Vereine von Niederhasli ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Trainingsstunden, Kurse und dergleichen.

5. Priorität

Einmalige Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Niederglatt, wie Versammlungen, Unterhaltungsabende, Wettkämpfe und dergleichen.

6. Priorität

Regelmässige Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Niederglatt ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Trainingsstunden, Kurse und dergleichen.

7. Priorität

Regelmässige und einmalige Veranstaltungen aller übrigen Vereine und Behörden ausserhalb der Gemeinden Niederhasli und Niederglatt.

3.2. Benützungs- und Vermietungseinschränkungen

Den Bewerbern darf die Benützung der MZH beim Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden, so insbesondere wegen Reinigungs- und Renovationsarbeiten und dergleichen oder wegen Fehlens einer Haftpflichtversicherung oder aber wenn sich der betreffende Bewerber anlässlich einer früheren Benützung der MZH eines schweren Verstosses gegen das Benützungsreglement schuldig gemacht hat oder er die Gebühren nicht bezahlt hat.

Vermietungen an Privatpersonen und Firmen sind nicht vorgesehen, können jedoch in Ausnahmefällen durch die Beko bewilligt werden. Untervermietungen sind nicht zulässig.

Die MZH darf mangels Eignung nicht als Unterkunft verwendet werden.

In strittigen Fällen, bei Terminkollisionen und Ausnahmen über die Benützung und die Vermietung der MZH entscheidet die Beko endgültig.

3.3. Benützungsreglement

Die Beko erstellt ein Benützungsreglement, welches alle Einzelheiten der Vermietung regelt und als ergänzender Bestandteil dieses Verwaltungsreglements gilt. Das Benützungsreglement sowie alle späteren Änderungen darin unterliegen der Genehmigung der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde Niederhasli.

3.4. Benützungsgebühren (Anhang zum Benützungsreglement)

Die Beko legt die Benützungsgebühr fest. Sie ist befugt, für die Benützung der MZH angemessene Gebühren zu erheben, welche der Betriebsabrechnung gutzuschreiben sind.

Die Sekundarschulgemeinde, die Gemeinde Niederhasli und die kirchlichen Kreisgemeinden haben für die Benützung der MZH keine Gebühren zu entrichten.

Die Vereine mit Sitz in Niederhasli, die Musikschule Zürcher Unterland für Schülerkonzerte ohne Eintritte sowie politische Parteien, die über eine Ortssektion in Niederhasli verfügen, haben ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr (jeweils die ersten zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr). Dies gilt ebenfalls für die Hausdienstkosten. Die genauen Bestimmungen dazu sind im Benützungsreglement unter Abs. 4.3 geregelt.

Von Montag bis Freitag steht die MZH den Vereinen von Niederhasli zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

Die Beko schliesst mit den Vereinen einen Vertrag ab.

3.5. Haftung und Versicherung

Der Benützungsberechtigte ist den Gemeinden gegenüber haftbar für alle bei der Benützung entstandenen Schäden jeglicher Art an den Räumlichkeiten und Anlagen sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen.

Der Benützungsberechtigte hat sich vor der Veranstaltung darüber auszuweisen, dass er eine der geplanten Veranstaltung angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder dass er anderweitig genügend Sicherheit für die ordnungsgemässe Abgeltung solcher Ansprüche bietet.

4. Verwaltung und Unterhalt der MZH und der allgemeinen Zugehör- und Inventargegenstände

4.1. Allgemeines

Die Verwaltung der MZH wird durch die Beko besorgt. Die Beko ist gegenüber den Vertragsparteien für einen ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der MZH verantwortlich.

4.2. Betriebsrechnung

4.2.1. Allgemeines

Die Beko ist gegenüber den Vertragsparteien für die Betriebsrechnung verantwortlich. Sie erstellt jährlich ein Budget, welches von der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde Niederhasli abgenommen wird. Geführt wird die Betriebsrechnung von der Finanzverwaltung der Sekundarschulgemeinde. In dieser Betriebsrechnung sind alle Auslagen und Erträge aufzunehmen.

4.2.2. Inhalt

Als Bestandteil der Betriebsrechnung gelten insbesondere

- Benützungsgebühren gemäss Ziffer 3.4,
- die Unterhaltskosten gemäss Ziffer 4.3,
- die Versicherungsprämien,
- Verbrauchsmaterial und Hauswartung sowie Unterhalt Maschinen,
- Sanierungs- und Erneuerungskosten
- die Personalkosten/Honorare Hauswartung
- Abrechnung Wärmeleistung
- Pauschalentschädigung für die Administration und Buchführung durch die Sekundarschule

Anteile aufgeteilt nach Quote 50:50

4.2.3. Hauswartung, Anteile Betriebsabrechnung

Von den Aufwendungen für die Hauswartung, die von der Sekundarschulgemeinde anzustellen und zu entschädigen ist, ist der Anteil der Betriebsrechnung zu belasten, der von der Hauswartung für die Betreuung der MZH tatsächlichen Aufwendungen entspricht. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Arbeitseinheiten gemäss den Richtlinien des Fachverbands Zürcher Hauswarte.

Der Anteil der Hauswartung wird mit einer Quote festgelegt. Basis für diese Quote bildet, der von der Sekundarschulgemeinde genehmigte Stellenplan für die Hauswartung der Schulhausanlage Seehalde und die Wischflächen im Umfeld der MZH. Die Beko prüft einmal jährlich diesen Wert und passt ihn falls nötig an.

Das Verbrauchsmaterial der Hauswartung und der Unterhalt der Maschinen werden mit der gleichen Quote wie oben aufgeteilt.

4.3. Verwaltung und Unterhalt

4.3.1. Gewöhnliche oder wichtige Verwaltungshandlungen, notwendige bauliche Massnahmen sowie Verwaltung der Zugehör- und Inventargegenstände

Die Beko beschliesst in eigener Kompetenz über alle gewöhnlichen Verwaltungshandlungen, welche für den Betrieb und den Unterhalt nötig sind. Weiter stellt sie die Gebrauchsfähigkeit der MZH sicher und veranlasst die für die Erhaltung des Werts und der Gebrauchsfähigkeit der MZH nötigen baulichen Massnahmen (Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten), soweit sie im jährlichen Budget enthalten sind.

Die Anteile, aufgeteilt nach Quote 50:50, sind in die Voranschläge der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde Niederhasli aufzunehmen.

Bei Kosten, welche im jährlichen Budget nicht enthalten sind, kann die Beko bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, jährlich bis höchstens Fr. 20'000.- entscheiden.

Für höhere Ausgaben ist die Genehmigung der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde Niederhasli einzuholen. Die Kosten solcher Massnahmen sind der Betriebsrechnung zu belasten.

4.3.2. Nützliche oder der Verschönerung und Bequemlichkeit dienende bauliche Massnahmen

Bauliche Massnahmen wie Erneuerungs-, Sanierungs- und Umbauarbeiten, die eine Wertsteigerung, eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der MZH zur Folge haben, sowie Bauarbeiten, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der MZH oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, bedürfen des Beschlusses sowohl der Exekutivbehörden der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde bzw., soweit deren Kompetenzen überschritten werden, der entsprechenden Gemeindeversammlungen. Für den Vollzug solcher Beschlüsse ist die Beko zuständig. Für umfangreichere Erneuerungs- und Umbauarbeiten kann auch eine spezielle Baukommission eingerichtet werden.

4.3.3. Inventar

Die Beko erstellt ein Inventar über die der MZH gehörenden Gegenstände. Das Inventar ist jährlich nachzuführen.

4.4. Kostentragung

An den Kosten des Betriebs, des Unterhalts der MZH, des Zugehört und Inventars sowie des Unterhalts und des Mobiliars bzw. an dem Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung hat sich die Sekundarschulgemeinde und die Gemeinde Niederhasli gemäss den unter Ziffer 4.2.2 festgelegten Quote 50:50 zu beteiligen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderung Verwaltungsreglement

Änderungen dieses Reglements bedürfen des Einverständnisses der Sekundarschulgemeinde und der Gemeinde Niederhasli.

5.2. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt per 1. März 2026 in Kraft und ersetzt das Verwaltungsreglement vom 9. Januar 2017.

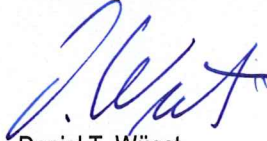
Genehmigt durch die Sekundarschulpflege Niederhasli Niederglatt am 12. Februar 2026.



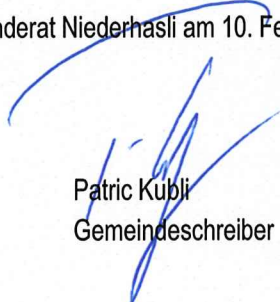
Daniel Beck
Präsident Schulpflege

Daniela Kugler
Leitung Schulverwaltung

Genehmigt durch den Gemeinderat Niederhasli am 10. Februar 2026.



Daniel T. Wüest
Gemeindepräsident



Patric Kubli
Gemeindeschreiber

Anhang 1
Ergänzender Bestandteil:

Plan zum Verwaltungsreglement, MZH und Aussenanlagen
Benützungsreglement

Finanzkompetenzen Gemeinderat / Sekundarschulpflege Niederhasli,
Mitglieder Betriebskommission, Hausdienst (Anhang Verwaltungsregle-
ment)

In CHF	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrend	
	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget
Gemeinderat / Sekundarschulpflege	ab 100'000.—	ab 10'000.—	ab 50'000.—	Ab 5'000.—
Betriebskommission	100'000.—	10'000.— (20'000.—/p.a.)	50'000.—	5'000.— (10'000.—/p.a.)
Mitglieder Beko	10'000.—	—/—	500.—	—/—
Hausdienst	5'000.—	—/—	500.—	—/—

Spezielle Kompetenzen:

Gebundene Ausgaben zur Verhinderung einer Notsituation

Gebundene Ausgaben zur Verhinderung einer Notsituation können durch den Hausdienst direkt veranlasst werden. Über die anfallenden Kosten ist an der nächstfolgenden Sitzung der Betriebskommission zu orientieren.

